

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Februar 1968

Nummer 5

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2124	24. 1. 1968	Verordnung zur Änderung der Hebammengebührenordnung Nordrhein-Westfalen	18
232	21. 1. 1968	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Gemeinde Pelkum, Landkreis Unna	19
232	29. 1. 1968	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Unna, Landkreis Unna	19
7831	23. 1. 1968	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Dasselfliege	19

2124

**Verordnung
zur Änderung der Hebammengebührenordnung
Nordrhein-Westfalen**

Vom 24. Januar 1968

Auf Grund des § 18 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 2 des Grundgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Hebammengebührenordnung Nordrhein-Westfalen vom 18. Juni 1964 (GV. NW. S. 205) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Den Hebammen stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung Gebühren nach dieser Verordnung zu.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

(1) Die Gebühren betragen

1. für den Beistand bei einer regelmäßigen und bei einer frühzeitigen Geburt für die Dauer bis zu 8 Stunden . . . 70,— bis 140,— DM
2. für den Beistand bei einer Zwillingsgeburt, einer regelwidrigen Geburt, einer mit Blutungen und deren Folgen oder Eklampsie, mit einer Lösung der Nachgeburt oder mit Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt für die Dauer bis zu 8 Stunden . . . 80,— bis 160,— DM
3. für den Beistand bei einer Geburt von Drillingen oder mehr Kindern für die Dauer bis zu 8 Stunden . . . 85,— bis 170,— DM
4. für den Beistand bei einer Fehlgeburt oder unzeitigen Geburt oder bei Abnahme einer Mole für die Dauer bis zu 6 Stunden . . . 50,— bis 100,— DM
5. für den Beistand bei einer angefangenen Geburt, wenn die Kreißende vor Beendigung der Geburt oder Fehlgeburt in eine Anstalt überwiesen wird und die Hebamme dort keinen weiteren Beistand leistet, bis zu 6 Stunden Dauer . . . 35,— bis 70,— DM
6. für jede weitere angefangene Stunde in den Fällen der Nummern 1 bis 5 . . . 4,50 bis 9,— DM
7. für jeden vorgeschriebenen Wochenbesuch in den ersten 10 Tagen nach der Entbindung einschließlich der dabei vorgenommenen Untersuchungen und Verrichtungen, wie Abspülungen, Klättersetzen, Katheterisieren, Baden und Wickeln der Kinder
für jede angefangene Stunde bei Tage . . . 4,50 bis 9,— DM
bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen das Doppelte
Diese Gebühren gelten auch für die Zeit vom elften Tage nach der Geburt, wenn

diese Besuche auf Grund einer schriftlich bestätigten ärztlichen Anordnung ausgeführt wurden oder wenn sie wegen Verzögerung des Abfalls des Nabelschnurrestes notwendig waren. Dieselben Sätze gelten, wenn die Wöchnerin die Hebamme aufsucht.

8. für jeden sonstigen beruflichen Besuch (insbesondere Hilfeleistungen bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen, die vor der eigentlichen Geburt oder Fehlgeburt und zeitlich nicht zusammenhängend mit ihr auftreten) einschließlich der Untersuchungen und Verrichtungen
für jede angefangene Stunde bei Tage . . . 5,— bis 9,— DM
bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen das Doppelte
 9. für eine ärztlich angeordnete Tagewache außerhalb der Zeit der Geburt (Besuch eingeschlossen)
für jede angefangene Stunde an Sonn- und Feiertagen oder für eine Nachtwache das Doppelte 3,50 bis 5,— DM
 10. für eine Raterteilung
a) durch Fernsprecher . . . 2,50 bis 4,— DM
b) in der Wohnung der Hebamme . . . 4,— bis 5,— DM
bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen das Doppelte
 11. für jede Untersuchung vor der Geburt in der Wohnung der Hebamme . . . 6,50 bis 13,— DM
 12. für ein schriftliches Zeugnis außer der Gebühr für die Untersuchung oder den Besuch . . . 2,50 bis 4,— DM
 13. für die Ausstellung eines Stillscheines einschließlich Kontrolle der Stillprobe . . 2,50 bis 4,— DM
 14. für die Anmeldung eines Geburtsfalles beim Standesamt 2,— bis 4,— DM
- (2) Die im Falle des Absatzes 1 Nr. 5 in der Anstalt zur weiteren Hilfeleistung zugezogene freiberuflich tätige Hebamme erhält Gebühren nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 und 6. Diese Gebühren erhält die Hebamme auch dann, wenn sie erst nach der Geburt (Fehlgeburt), jedoch vor Vollendung der Versorgung der Wöchnerin und des Kindes Hilfe leisten konnte.
- (3) Wird die Wöchnerin nach Beendigung der Geburt in eine Anstalt überwiesen oder wird die Hebamme erst nach der Geburt (Fehlgeburt), jedoch vor Vollendung der Versorgung der Wöchnerin und des Kindes zugezogen, so werden die Gebühren nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 und 6 gewährt.
- (4) Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20 Uhr bis 8 Uhr.
3. In § 4 Abs. 2 wird 5,50 DM durch 10,— DM ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. März 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Januar 1968

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— GV. NW. 1968 S. 18.

232

**Verordnung
über die Übertragung der Aufgaben der unteren
Bauaufsichtsbehörde auf die Gemeinde Pelkum,
Landkreis Unna**

Vom 21. Januar 1968

§ 1

Auf Grund des § 77 Abs. 5 und des § 76 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) übertrage ich die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde unter dem Vorbehalt des Widerrufs für das Gebiet der Gemeinde auf die Gemeinde Pelkum, Landkreis Unna.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Januar 1968

Der Minister
für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Kohlhas e

— GV. NW. 1968 S. 19.

232

**Verordnung
über die Übertragung der Aufgaben der unteren
Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Unna,
Landkreis Unna**

Vom 29. Januar 1968

§ 1

Auf Grund des § 77 Abs. 5 und des § 76 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) übertrage ich die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde unter dem Vorbehalt des Widerrufs für das Gebiet der Stadt auf die Stadt Unna, Landkreis Unna.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Januar 1968

Der Minister
für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Kohlhas e

— GV. NW. 1968 S. 19.

7831

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur
Bekämpfung der Dasselfliege**

Vom 23. Januar 1968

§ 1

(1) Zuständige Behörde im Sinne des § 4, des § 5 Abs. 1 Nr. 3 und des § 6 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 28. April 1967 (BGBl. I S. 507) ist die Kreisordnungsbehörde.

(2) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Dasselfliege die Landkreise und kreisfreien Städte. Sie entscheiden auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 2

(1) Die Verordnung tritt am 10. Februar 1968 in Kraft.

(2) Sie wird erlassen

- a) von der Landesregierung auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), nach Anhörung der Landtagsausschüsse für Innere Verwaltung und für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft,
- b) von dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Grund des § 66 Abs. 2 und des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861).

Düsseldorf, den 23. Januar 1968

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

— GV. NW. 1968 S. 19.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseltiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.
Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.